

Besprechungen

Ernst Birke, Das karolingische Erbe im Osten. Schriftenreihe des Rheinischen Heimatbundes, Heft 8. Ges. für Buchdruckerei, Neuß 1961. S. 9—26.

Der aus einem Vortrag des Vfs. auf dem Rheinischen Heimattag 1959 in Aachen erwachsene Aufsatz spürt umsichtig an Hand der wissenschaftlichen Literatur den „Gründen von Karls des Großen Ruhm“ bei den osteuropäischen Völkern nach, die bekanntlich allesamt den Namen des macht- und glanzvollen christlichen Frankenherrschers als Bezeichnung für den König in ihre Sprachen aufgenommen haben (durch slawische Liquidenumstellung wird aus Karl král, król, kralj usw.). Dabei werden die Einigung der germanischen Stämme in Westeuropa in einem glänzend organisierten, gewaltigen Reiche mit ungeheurer Ausstrahlungskraft, dessen allmähliches Heranrücken an die Slawengrenze, ihre Sicherung durch Marken sowie das kraftvolle Ausgreifen in das östliche Vorfeld, das zu einem „Kranz slawischer Tributärstaaten“ wird, besonders aber die Awarenbeziehung — alles überstrahlt und durchdrungen von ungeschiedener christlicher Missions- und Herrschaftsidee — als die entscheidenden Ursachen für Karls Ansehen und Einfluß bei den östlichen Nachbarvölkern herausgefunden.

Es zeigt sich wieder einmal mehr, wie sehr Grundlagen und Gestalt Europas einschließlich seines mittelöstlichen Teiles vom karolingischen Reiche her geprägt sind, was ebenso in der Übernahme des Königsnamens und fränkischer Verfassungseinrichtungen durch die sich konsolidierenden Oststaaten wie in ihrer Beteiligung an der Aachener Heiligtumsfahrt bis tief in die Neuzeit zum Ausdruck kommt.

Graz

Josef Joachim Menzel

K. A. Sinnhuber, Germany, its geography and growth. John Murray, London 1961. 128 S., 205 Abb., 8 Tab., 25 Ktn. Geb. sh. 15,—.

Sinnhuber gibt zunächst einen Überblick über die geschichtliche und geologische Entwicklung Deutschlands. Anschließend teilt er Deutschland nach kulturgeographischen Gesichtspunkten in acht Gebiete ein, die vom Saarland bis Ostpreußen reichen. Bei der Behandlung der Gebiete wird auch ihre Entwicklung dargestellt.

Sinnhubers Buch ist für die englischsprachige Welt und für ein breites Publikum geschrieben. Er erklärt diesem Leserkreis, daß der kulturgeographische Begriff „Deutschland“ dieses Land so lange in seinen Grenzen von 1937 umfassen muß, wie kein Friedensvertrag eine andere Regelung bringt. Darin, in dem guten Bildmaterial und in der übersichtlichen und leicht faßlichen Darstellungsweise liegt die Bedeutung des Buches.

Kiel

Reinhard Stewig

Walter Schlesinger, Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters. Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen 1961. 490 S., 2 Kartensk., 2 Schriftaf. Gln. DM 28,—.

Erst vor kurzem zeichnete der heute in Frankfurt a. Main lehrende mitteldeutsche Landes- und Verfassungshistoriker W. Schlesinger für die Herausgabe einer Aufsatzsammlung seines Lehrers Rudolf Kötzschke ver-

antwortlich, der schon vor Jahrzehnten die frühe deutsch-slawische Kontaktzone zwischen Saale und Görlitzer Neiße, Erzgebirge und Fläming eindringenden Untersuchungen unterzogen hat (Deutsche und Slaven im mitteldeutschen Osten. Wiss. Buchgesellschaft, Darmstadt 1961). Nun legt Sch. auf Anregung des Verlages zehn eigene Aufsätze (davon einer bisher ungedruckt) in einem stattlichen, nicht von ungefähr R. Kötzschke gewidmeten Bande vor, der ebenfalls dem genannten Raume gilt, von dem die Studien des Vfs. ihren Ausgang genommen haben. Und zwar handelt es sich um den im wesentlichen unveränderten Wiederabdruck an verschiedener Stelle erschienener Arbeiten des Herausgebers, die mit zwei Ausnahmen im letzten Jahrzehnt entstanden sind. Ein beigegebener Anhang enthält Ergänzungen und Hinweise auf neueste Literatur sowie die Erwiderung auf eine Polemik. Im Inhaltsverzeichnis sind die bisherigen Druckorte verzeichnet. Gelegentlich gebotene Gliederungspunkte suchen durch die Fülle der behandelten Fragen zu leiten, ersetzen aber nur schwer das fehlende Sachregister.

Durch die Zusammensetzung aus selbständigen Aufsätzen bedingt, wiederholt sich bei systematischer Lektüre eine Reihe von Erkenntnissen und Beobachtungen des Vfs. Desgleichen wird deutlich, auf wie schmäler Basis die gewonnenen Ergebnisse je früher je mehr ruhen und wie stark hypothetisch sie daher bleiben müssen, obwohl der Vf. sich auf die gesamten schriftlichen und bodenkundlichen Quellen stützt und sie scharfsinnig immer neu zu befragen und zu deuten weiß.

In der Anordnung schreitet die Sammlung nach Möglichkeit zeitlich und sachlich fort. Sie beginnt mit dem Versuch, „Die Verfassung der Sorben“ (S. 7—47) in der Zeit vor der deutschen Herrschaft näher zu ergründen. Umrisse einer herrschaftlichen Ordnung und sozialen Gliederung, das Dorf (nicht die Sippensiedlung) als kleinster Siedelverband, die Familie (nicht die Großfamilie) als kleinste Sozialzelle, werden erkennbar. — „Zur Gerichtsverfassung des Markgebietes östlich der Saale im Zeitalter der deutschen Ostsiedlung“ (S. 48—133) ist der folgende Aufsatz betitelt, der nach Schilderung der Verhältnisse vor Beginn der deutschen Siedlung zunächst die territorialen und ständischen Grundlagen der Gerichtsverfassung im 12. und 13. Jh., sodann das markgräfliche Landding, Burggrafending und landesherrliche Vogtgericht nebst kirchlichen Vogteigerichten, eigenen Siedlergerichten und adligen Hochgerichten in Rodungsherrschaften erörtert. Ausführungen über „Die deutsche Kirche im Sorbenland und die Kirchenverfassung auf westslavischem Boden“ (S. 133—157) schließen sich an; sie stellen zumindest für das Sorbenland den von Klebel auch für Kärnten bestrittenen, von H. F. Schmid verfochtenen bodenständigen Charakter der slawischen Kirchenverfassung wie das besondere slawische Eigenkirchenrecht in Frage. — Für die Kötzschke-Festschrift (1937) verfaßt wurde der Beitrag „Burgen und Burgbezirke. Beobachtungen im mitteldeutschen Osten“ (S. 158—187); er läßt, obwohl teilweise überholt, gegen den ebenfalls behaupteten slawischen Charakter der Burgwarde deren Schöpfung durch Otto I. wie die ihnen zuge dachte Funktion erkennen. Die Studie „Egerland, Vogtland, Pleißenland. Zur Geschichte des Reichsgutes im mitteldeutschen Osten“ (S. 188—211), auch aus dem Jahre 1937 stammend und z. T. überholt, vermittelt immer noch ein anschauliches Bild von der Reichsgutbildung und

Reichsministerialität in Mitteldeutschland. — Bisher ungedruckt (demnächst auch in: Vorträge und Forschungen, hrsg. vom Konstanzer Arbeitskreis, geleitet von Th. Mayer, Bd 7) ist die äußerst anregende und gehaltvolle Untersuchung über „Bäuerliche Gemeindebildung in den mittelelbischen Landen im Zeitalter der deutschen Ostbewegung“ (S. 212—274). Hier werden die Anfänge der deutschen bäuerlichen Siedlergemeinde bloßgelegt, die nach der mittel-deutschen Durchgangsstufe des 12. Jhs. im 13. Jh. voll ausgebildet in Schlesien ins helle Licht der Quellen tritt und im Gewande des deutschen Rechts weiter in den Osten wandert. Bis in die Herkunftslande der Siedler, nach Mainfranken und Holland, werden die Ansätze der Gemeindebildung zurückverfolgt, wird ihrer Verwurzelung in Rodungsfreiheit und allgemeinem Siedelrecht nachgegangen. Ebenso erfahren bäuerliches Besitz- und Prozeßrecht und die äußerst wichtige Institution des Lokator-Schulzen eine neue Durchleuchtung. Gegen die Subsumierung des deutschen Siedlerdorfes unter dem Begriff der Immunität sind jedoch Vorbehalte anzumelden. Deutsches Siedlerdorf und Immunitätsbezirk sind ihrem Wesen nach Erscheinungen aus grundverschiedener Wurzel, die nur äußerlich gewisse Ähnlichkeiten haben, rechtlich und gerichtlich aber gänzlich verschieden geartet sind. In Schlesien legen z. B. weltliche und geistliche Immunitätsherren in ihren Immunitätsgebieten deutschrechtliche Dörfer an, die sich entschieden vom umliegenden Immunitätsbereich, abgesehen vom Herrn, jedoch nicht von herzoglichen Neugründungen deutschen Rechts unterscheiden. — Unter dem Titel „Forum, villa fori, ius fori. Einige Bemerkungen zu Marktgründungsurkunden des 12. Jhs. aus Mitteldeutschland“ (S. 275—305) folgen sodann Beobachtungen über Struktur und Funktion der Marktflecken bzw. Ackerstädtchen, die mit Nahmarkt und Ackerflur ausgestattet auch rechtlich weitgehend eine Zwischenstellung zwischen Dorf und Stadt einnehmen. Die Anfänge des vor allem in Schlesien verbreiteten Weichbildes und seines Rechts werden hier greifbar. — Gemeinsam mit H. Beumann, der für den diplomatischen Teil verantwortlich zeichnet, sind die „Urkundenstudien zur deutschen Ostpolitik unter Otto III.“ verfaßt (S. 306—412). Ausgangspunkt ist der erneute überzeugende Nachweis der diplomatischen Echtheit des umstrittenen DO III 186, das (955) dem Bistum Meißen neben dem allgemeinen Zehntrecht Schlesien links der Oder als Diözesangebiet zuweist. Diese Maßnahme, als Versuch gedeutet, Schlesien zwischen Polen und Böhmen zu neutralisieren, läßt neues Licht auf die damalige deutsche Ostpolitik fallen, insbesondere die Gnesener Ereignisse vom Jahre 1000, die Auftragung Polens an den hl. Stuhl und die umstrittene Unterstellung Posens unter Magdeburg. Ein beigegebener erster Exkurs beschäftigt sich mit DH IV 390 von 1086 für Prag und seiner Mainzer Überlieferung, ein zweiter mit dem Quellenwert des Lobgedichtes auf den hl. Adalbert. An diesem Aufsatz entzündete sich eine allzu politisch gefärbte Polemik des polnischen Gelehrten G. Labuda, auf die im Anhang klar und sachlich Punkt für Punkt geantwortet wird. Obwohl inzwischen auch K. Maleczyński (Sobótka XV, 1960, S. 396—399) unter Berufung auf P. Kehr wichtige Ergebnisse des Aufsatzes abgelehnt hat, bleibt dieser doch in seiner Beweiskräftigkeit m. E. unerschüttert. — „Bemerkungen zu der sog. Stiftungsurkunde des Bistums Havelberg von 946 Mai 9“ (S. 413—446), die als Fälschung des 12. Jhs. erkannt wird,

wenden sich Zehntproblemen, der Frage der Bistumsausstattung sowie der Mission und kirchlichen und politischen Zugehörigkeit Pommerns zu.

Der bereits zweimal an verschiedener Stelle abgedruckte Vortrag „Die geschichtliche Stellung der mittelalterlichen deutschen Ostbewegung“ (S. 447—469) beschließt den Band und führt zugleich räumlich und sachlich über den behandelten Themenkreis hinaus, indem er nach der Katastrophe von 1945 von der Gegenwart her eine nüchterne Bestandsaufnahme und gewissenhafte Neubewertung des Gesamtphänomens der deutschen Ostbewegung, für die die Bezeichnung „deutsche Ostkolonisation“ abgelehnt wird, versucht.

Den angekündigten zweiten Band mit verfassungsgeschichtlichen Aufsätzen allgemeineren Inhalts des Vfs. wird man hoffentlich in absehbarer Zeit ebenso dankbar wie den vorliegenden begrüßen können.

Graz

Josef Joachim Menzel

Johannes Schultze, Die Mark Brandenburg. Bd 1: Entstehung und Entwicklung unter den askanischen Markgrafen (bis 1319). 268 S. Bd 2: Die Mark unter der Herrschaft der Wittelsbacher und Luxemburger (1319—1415). 254 S. Duncker und Humblot, Berlin 1961. DM 32,60 und 31,80.

Eine Geschichte der Mark Brandenburg von Johannes Schultze weckt hohe Erwartungen. So rege die Forschung im einzelnen gewesen ist, es fehlte doch an einer Zusammenfassung. Schultze selbst läßt von den älteren Gesamtdarstellungen nur zwei gelten, die jetzt fast ein halbes Jahrhundert alten Bücher von Koser und Hintze; sie waren jedoch beide nicht eigentlich landesgeschichtlich orientiert. Schultzes Ziel ist, „auf Grund der Quellen und Einzeluntersuchungen Entstehung und territoriale Entwicklung der Mark, sowie die damit zusammenhängenden Probleme in knappen Zügen im Zusammenhang“ darzustellen. Er behandelt nur, was die Mark unmittelbar betrifft. Der Anschluß an die Quellen ist eng, die Wiedergabe ihrer Nachrichten präzise; gern werden die Geschehnisse mit Angabe der Tagesdaten berichtet. Wo die Quellen reichlich fließen und dazu den Ereignissen eine gewisse Spannung innewohnt, entsteht so eine eindrucksvolle Darstellung, etwa von den Jahren nach dem Aussterben der Askanier, dem Zugriff der Nachbarn auf die herrenlose Mark, bis zum Auftauchen des falschen Woldemar; in Zeiten kärglicherer Überlieferung dagegen stehen die einzelnen Nachrichten manchmal fast annalistisch unverbunden nebeneinander. Sind sie nicht ohne weiteres verständlich oder in der Literatur verschieden ausgelegt worden, so wird die Erzählung durch eingehende Diskussion der Deutungsmöglichkeiten unterbrochen. Sie ist daher nicht durchweg leicht lesbar. Dazu trägt auch die etwas sorglose Behandlung von Sprache und Zeichensetzung bei. Schultzes Absicht war offenbar nicht so sehr, ein Buch zum Lesen zu schreiben, wie es Otto Hintzes Werk ist; er wollte vielmehr die wissenschaftliche märkische Landesgeschichte liefern, die die gesamte Überlieferung systematisch verarbeitet, die oft weit verstreuten Nachrichten — soweit möglich — in einen Zusammenhang bringt und auch in allen Einzelheiten zuverlässige Auskunft gibt. Dieses Ziel ist zweifellos erreicht. Man wird nicht leicht etwas vergeblich suchen. Genaue Orts- und Personenregister, Stammtafeln und eine Karte erleichtern die Benutzung des Buches. Sein Wert geht weit über den einer Zusammenfassung hinaus. Immer wieder